

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandantenrundschriften
für Monat Januar 2005

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 12.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Januar 2005

Geschwindigkeitsbeschränkung für Mehrzweckfahrzeuge auf Autobahnen

Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen nach dem 31.12.2004 elektronisch übertragen werden

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Schätzungsbescheid bei Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen

Altersteilzeit: Zahlungen in der Freistellungsphase sind nur Insolvenzforderungen

Betriebsratsmitglieder müssen sich tatsächliche Haushaltsersparnis beim Besuch von Tagungen anrechnen lassen

Vortäuschen längerer Arbeitszeit rechtfertigt fristlose Kündigung

Anspruch des Nießbrauchers auf Eigenheimzulage

Eigenheimzulage bei Hinzuerwerb weiterer Miteigentumsanteile durch Erbfall

Keine einheitliche Feststellung von Grundbesitzwerten

Änderungen durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz: Einkommensteuer

Aufteilung von Sonderzuwendungen und Gratifikationen beim Kindergeld für Behinderte

Außergewöhnliche Belastung bei Urlaubsbegleitung behinderter Kinder

Behandlung der vom Erwerber eines Mietgrundstücks getragenen Kaufpreiszinsen

Berufsfeuerwehrmann leistet keine Einsatzwechseltätigkeit

Beweiserleichterung für Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland

Bildung einer Ansparrücklage in zeitlichem Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe

Dreimonatsfrist bei Einsatzwechseltätigkeit

EDV-Berater kann eine dem Ingenieur ähnliche Tätigkeit ausüben

Ermittlung des besonderen Kirchgelds bei Ehegatten ohne eigenes Einkommen

Erstattung von Kirchensteuer für vergangene Jahre
Geldwerter Vorteil einer dem Arbeitnehmer nicht direkt vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Wohnung als steuerpflichtiger Arbeitslohn
Getrennte Aufzeichnung von Bewirtungsaufwendungen und Geschenken
Häusliches Arbeitszimmer bei einem Handelsvertreter
Häusliches Arbeitszimmer: Höchstbetrag ab 1.1.2005 objektbezogen
Kein Kindergeld bei Beurlaubung vom Studium
Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen bei teilweise steuerschädlicher Verwendung
Vorruehstandsgelder als Teil einer Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes
Zeitanteiliger Abzug degressiver Gebäude-AfA
Änderung des Gewerbesteuermessbescheids auch bei Umqualifizierung der Einkunftsart
Keine Berücksichtigung so genannter Gewerbesteuer-Oasen bei der Zerlegung?
Deutsche Offenlegungspflichten für GmbH & Co. KGs sind EU-konform
Kein Verlust der wirtschaftlichen Identität
Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeitszuschläge für Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zwingend verdeckte Gewinnausschüttung
Grenzen der Wohnungsbesichtigung durch Vermieter
Mindeststandard nicht modernisierter Altbauwohnungen
Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2005
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2005
Neue Beitragsbemessungsgrenzen und Änderung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 2005
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2005 wegen Abschaffung der Schonfristen beantragen
Keine Eigenverbrauchsbesteuerung bei fehlenden getrennten Aufzeichnungen von Bewirtungskosten
Richtlinien-Umsetzungsgesetz - Sonstige Änderungen
Umsatzsteuerermäßigung für die Lieferung von verzehrfertigen Mahlzeiten durch Mahlzeitendienst
Unternehmereigenschaft einer Vorgründungsgesellschaft
Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte
Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung bei getrennt lebenden Eheleuten

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Termine Januar 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2005 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat. **Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.**

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Geschwindigkeitsbeschränkung für Mehrzweckfahrzeuge auf Autobahnen

Nach der Straßenverkehrsordnung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, ausgenommen Personenwagen, 80 km/h.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob ein Mehrzweckfahrzeug wie z. B. ein „Mercedes-Sprinter“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen als PKW oder LKW im Sinne der StVO einzuordnen ist. Nach Auffassung des Gerichts kommt es diesbezüglich nicht auf die Eintragungen in den Fahrzeugpapieren an. Vielmehr ist allein auf die konkrete Bauart und Einrichtung des Fahrzeugs abzustellen.

Das bedeutet, dass man beim Führen eines solchen Mehrzweckfahrzeugs auf Autobahnen trotz des Eintrags „PKW geschlossen“ in den Fahrzeugpapieren eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zu beachten hat.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen nach dem 31.12.2004 elektronisch übertragen werden

Neben den vielen Neuerungen im Umsatzsteuerrecht werden den Unternehmern und deren Beratern neue Hilfsarbeiten für den Fiskus zugemutet:

- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** für Zeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, sind jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Einem Verzicht wird das Finanzamt nur zustimmen, wenn der Unternehmer oder sein Berater keine EDV-Einrichtung hat, mit der die Übertragung möglich ist.

Die Bearbeitungszeit für die Finanzbuchführungen wird dadurch ebenfalls verkürzt, weil die Übertragung bisher zum Ende der Schonfrist möglich war.

- **Lohnsteuer-Anmeldungen** für Anmeldezeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, sind ebenfalls jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums auf elektronischem Wege abzugeben.

In Ausnahmefällen (z. B. bei Nichtvorhandensein der technischen Voraussetzungen beim Arbeitgeber) kann auf Antrag vom Finanzamt gestattet werden, von der elektronischen Übermittlung abzusehen.

Die Anträge, Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen weiterhin auf Papier abgeben zu können, sollten noch vor Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums bzw. des Antrags auf Fristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen gestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung die nach dem Übergangszeitraum (1.1. bis 31.3.2005) abgegebenen Voranmeldungen sonst als nicht abgegeben ansieht und schätzt.

Elektronische Steuerbescheinigung

Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres die Lohnkonten der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer abzuschließen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sind die Daten bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege an das zuständige Finanzamt zu übermitteln (elektronische Steuerbescheinigung). Ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, ist dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres darf die Lohnsteuerkarte nur ausgehändigt werden, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

Schätzungsbescheid bei Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen

Umstritten war, ob Lohnsteuer gegenüber dem Arbeitgeber durch Schätzungsbescheid festgesetzt werden kann. Diese Problematik ergibt sich aus der Tatsache, dass Schuldner der Lohnsteuer der Arbeitnehmer ist und der Arbeitgeber lediglich für die einzubehaltenden und abzuführenden Lohnsteuern haftet.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu eine klärende Entscheidung getroffen. Danach ist die Festsetzung der Lohnsteuer durch Schätzungsbescheid grundsätzlich möglich. Unabhängig davon kann die Steuer auch durch einen Haftungsbescheid beim Arbeitgeber geltend gemacht werden.

Altersteilzeit: Zahlungen in der Freistellungsphase sind nur Insolvenzforderungen

Wer Altersteilzeit im Blockmodell leistet, kann nicht ohne weiteres damit rechnen, dass seine Zahlungsansprüche bei Insolvenz des Unternehmens als bevorrechtigte Masseforderungen gesichert sind. Vielfach sind sie nur normale Insolvenzforderungen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Bei dem Blockmodell arbeitet der Arbeitnehmer während der ersten Hälfte seiner Altersteilzeit voll. Dies ist die so genannte Arbeitsphase. Während der zweiten Hälfte wird keine Arbeitsleistung erbracht. Dies ist die so genannte Freistellungsphase. Während der gesamten Dauer des Altersteilzeitverhältnisses erhält der Arbeitnehmer die Hälfte seines Arbeitsentgelts und einen Aufstockungsbetrag zum Nettoeinkommen, dessen Mindesthöhe im Altersteilzeitgesetz geregelt ist. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts sind die während der Freistellungsphase zu leistenden Zahlungen eine in der Fälligkeit hinausgeschobene Vergütung für während der Arbeitsphase geleistete, über die hälftige Arbeitszeit hinausgehende Tätigkeiten. Das bedeutet in der Insolvenz, dass Forderungen, die auf Zeiträume vor der Eröffnung entfallen, lediglich Insolvenzforderungen sind. Wird das Insolvenzverfahren während der Freistellungsphase eröffnet, sind die nach der Eröffnung zu leistenden Zahlungen ebenfalls bloße Insolvenzforderungen. Wird das Insolvenzverfahren während der Arbeitsphase eröffnet, ist die nach der Eröffnung sozusagen zur Masse erbrachte Arbeitsleistung anders zu bewerten: Die hierfür verdiente Vergütung ist Masseforderung. Sie ist dann in der Freistellungsphase „spiegelbildlich“ zu dem Zeitraum der Arbeitsphase auszus zahlen, in dem sie verdient wurde. Diese Masseforderungen müssen ggf. auch von einem Betriebserwerber bezahlt werden. Für Insolvenzforderungen haftet er dagegen nicht.

Betriebsratsmitglieder müssen sich tatsächliche Haushaltersparnis beim Besuch von Tagungen anrechnen lassen

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg hat entschieden, dass sich Betriebsratsmitglieder Abzüge für diejenigen Aufwendungen gefallen lassen müssen, die sie durch die Verpflegung beim Besuch von Tagungen sparen. Andernfalls würden sie einen finanziellen Vorteil erlangen, der dem Begünstigungsverbot des Betriebsverfassungsgesetzes zuwider liefe.

Vortäuschen längerer Arbeitszeit rechtfertigt fristlose Kündigung

Stellt ein Arbeitgeber fest, dass ein bei ihm Beschäftigter längere Arbeitszeiten vortäuscht als er in Wirklichkeit geleistet hat, darf er außerordentlich kündigen, ohne zuvor noch eine Abmahnung aussprechen zu müssen. Dies geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg hervor.

In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz um 20.00 Uhr verlassen, ließ aber einen Kollegen für ihn die Stempeluhr um 23.00 Uhr betätigen. In einem solchen Fall bedurfte es nach Auffassung des Gerichts keiner Abmahnung durch den Arbeitgeber mehr. Bei einer Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen sei eine Abmahnung jedenfalls dann entbehrlich, wenn es um schwere Pflichtverletzungen geht, deren Rechtswidrigkeit für den Arbeitnehmer ohne weiteres erkennbar ist und bei denen eine Hinnahme des Verhaltens durch den Arbeitgeber offensichtlich ausgeschlossen ist. Um einen solchen Fall handele es sich hier. Das Verhalten sei derart schwerwiegend, dass hier auch die zwingend gebotene Interessenabwägung mit den Interessen des Arbeitnehmers (ca. zehnjährige Betriebszugehörigkeit, Schwerbehinderung, Familienverhältnisse) zu keinem anderen Ergebnis führten.

Anspruch des Nießbrauchers auf Eigenheimzulage

Ein Vater erwarb ein Grundstück und ließ darauf eine Doppelhaushälfte errichten. Er vereinbarte mit seiner Tochter, dass er rund zwei Drittel der Anschaffungs- und Herstellungskosten leistete und seine Tochter den Rest. Der Vater bestellte der Tochter einen lebenslangen Nießbrauch an dem Grundstück. Ein Jahr später übertrug er das Grundstück seiner Tochter. Diese beantragte die Eigenheimzulage für das Objekt.

Der Bundesfinanzhof gewährte der Tochter die Zulage nur teilweise und erklärte, dass auch ein lebenslanger Nießbrauch regelmäßig nicht zu der Position des wirtschaftlichen Eigentums führt. Ein Fall des Eigenbesitzes lag ebenfalls nicht vor. Das Tatbestandsmerkmal des Eigenbesitzes ist nur in Ausnahmefällen gegeben, z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung oder missglückter Übertragung.

Der Tochter stand die Eigenheimzulage deshalb nur in dem Verhältnis zu, die ihrer Beteiligung an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objektes entsprach. Sie konnte die Eigenheimzulage nur im Rahmen ihres wirtschaftlichen Miteigentums in Anspruch nehmen.

Eigenheimzulage bei Hinzuerwerb weiterer Miteigentumsanteile durch Erbfall

Der hinterbliebene Ehegatte, der einen Miteigentumsanteil an der eigengenutzten Wohnung unentgeltlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bekommt, hat nur dann weiterhin Anspruch auf Eigenheimzulage, wenn der Erblasser bereits einen Anspruch hatte.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatten die Ehegatten eine Eigentumswohnung je zur Hälfte erworben. Noch vor Übergang des wirtschaftlichen Eigentums verstarb der Ehemann, der von seiner Frau zur Hälfte und den beiden Kindern zu je einem Viertel beerbt wurde. Dadurch wurde zunächst die Erbengemeinschaft aus Ehefrau und beiden Kindern Eigentümerin des Miteigentumsanteils des Ehemanns. Nach der Erbauseinandersetzung wurde die Ehefrau Alleineigentümerin der Wohnung. Sie beanspruchte daher den vollen Fördergrundbetrag für die Eigenheimzulage.

Dies versagte ihr der Bundesfinanzhof. Da die Ehefrau zunächst nur entsprechend ihrer Erbquote an dem der Erbengemeinschaft gehörenden Miteigentumsanteil beteiligt war und sie erst nach Ablauf des ersten Förderjahres den restlichen Anteil erworben hatte, konnte ihr die volle Eigenheimzulage nicht gewährt werden. Wäre das wirtschaftliche Eigentum, also Nutzen und Lasten, bereits vor dem Tod des Ehemanns übergegangen, hätte dieser schon die Voraussetzungen für die Förderung durch die Eigenheimzulage erfüllt. Dann hätte die Ehefrau nach dem Tod des Mannes und der Erbauseinandersetzung die volle Förderung in Anspruch nehmen können.

Keine einheitliche Feststellung von Grundbesitzwerten

Grundstücke, auf denen sich Gebäude auf fremdem Grund und Boden befinden, sind für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem 18,6-fachen des jährlichen Entgelts für die Grundstücksnutzung zu bewerten. Hierdurch kann es zu einem erheblich über dem Verkehrswert des Grundstücks liegenden Wert kommen. In diesem Fall ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Verkehrswert maßgeblich, obwohl das Gesetz ausschließlich den pauschal ermittelten Wert vorsieht. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen das Verbot einer übermäßigen Besteuerung (Übermaßverbot) vor. Ein Grundstück ist insbesondere dann mit einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden bebaut, wenn das Gebäude von einer Person, die nicht Eigentümer des Grundstücks ist, nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet wurde.

Änderungen durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz: Einkommensteuer

Erbbauzinsen

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Erbbauzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung keine Anschaffungskosten des Erbbaurechts, sondern Entgelt für die Nutzung des Grundstücks. Danach sind im Voraus oder in einem Einmalbetrag gezahlte Erbbauzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Kalenderjahr ihrer Leistung sofort abziehbar. Daraus erwartet der Gesetzgeber Mindereinnahmen, so dass für Erbbauzinsen, die nach dem 31.12.2003 gezahlt wurden, eine Änderung greifen soll. Danach sind im Voraus geleistete Ausgaben für eine langfristige Nutzungsüberlassung auf den Zeitraum zu verteilen, für den die Vorauszahlung vereinbart ist. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Nutzungsüberlassungen bis zu fünf Jahren, wenn vernünftige wirtschaftliche Gründe für eine Vorauszahlung oder Einmalzahlung sprechen.

Der Leistungsempfänger kann die entsprechenden Einnahmen sofort bei Zufluss oder gleichmäßig verteilt auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlung vereinbart ist, versteuern. Damit erfolgt eine Anlehnung an die bisherige Verwaltungsanweisung, nach der Einmalzahlungen auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden konnten.

Private Veräußerungsgeschäfte

Zur Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren in Sammelverwahrung hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Veräußerungsgewinn nur dann steuerpflichtig ist, soweit nach Art und Stückzahl ausgeschlossen werden kann, dass die veräußerten Wertpapiere außerhalb der Behaltensfrist angeschafft wurden. Dies hatte zur Folge, dass bei einem Verkauf eines Teils des Gesamtbestands einer Wertpapierart zunächst der Teil als veräußert galt, der außerhalb der Behaltensfrist angeschafft wurde. Wurden die restlichen bei demselben Verwahrer befindlichen Wertpapiere ebenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft und nicht vollständig veräußert, galten die zu den verschiedenen Zeitpunkten angeschafften Restbestände anteilig als veräußert. Die Anschaffungskosten der Wertpapiere, bei denen die Behaltensfrist noch nicht abgelaufen war, waren als Durchschnitt der einzelnen Anschaffungskosten zu ermitteln.

Demnächst wird es eine gesetzliche Festlegung der Veräußerungsreihenfolge geben, wonach zu unterstellen ist, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden.

Aufteilung von Sonderzuwendungen und Gratifikationen beim Kindergeld für Behinderte

Für volljährige behinderte Kinder, die nicht in der Lage sind, sich finanziell selbst zu unterhalten, wird Kindergeld gewährt. Bei der Ermittlung der finanziellen Mittel solcher Kinder war unklar, wie Sonderzahlungen und Gratifikationen, die nicht monatlich gewährt werden, zu behandeln sind. Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden:

- Sonderzahlungen, die nicht monatlich erfolgen, sind über einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und mit monatlichen Teilbeträgen anzusetzen.
- Jahresgratifikationen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld sind auf den Monat der Zahlung und weitere elf Monate zu verteilen. Diese Berücksichtigung entspricht der Behandlung nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Außergewöhnliche Belastung bei Urlaubsbegleitung behinderter Kinder

Kosten der Urlaubsreisebegleitung für eine auf fremde Hilfe angewiesene Person können zu den als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen unmittelbaren Krankheitskosten gehören. Ein Körperbehinderter, bei dem die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist, kann Mehraufwendungen, die ihm auf einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, bis zu 767 € als außergewöhnliche Belastung abziehen.

Nicht möglich ist ein solcher Abzug bei Eltern, die ihre minderjährigen Kinder in den Urlaub begleiten. Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass ein Abzug entsprechender Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung selbst dann nicht möglich ist, wenn die Kinder schwer behindert sind und ständiger Begleitung bedürfen. Bei einem Urlaub mit minderjährigen Kindern steht nach Auffassung des Finanzgerichts nicht die behinderungsbedingte Begleitung, sondern die elterliche Vorsorgepflicht im Vordergrund.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Behandlung der vom Erwerber eines Mietgrundstücks getragenen Kaufpreiszinsen

Wird der Kaufpreis für eine Immobilie erst nach dem Besitzübergang fällig und erhebt der Veräußerer Zinsen für diesen Zeitraum, sind diese beim Erwerber unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten abzugsfähig.

Streitig war in dem durch den Bundesfinanzhof entschiedenen Fall die Frage, ob die Zinsen, die der Veräußerer dem Erwerber in Rechnung gestellt hatte, bei diesem Anschaffungskosten oder sofort abziehbare Werbungskosten sind. Für die richtige Zuordnung kommt es darauf an, ob die Zinsen Vergütung für die Überlassung von Kapital zur Finanzierung der Anschaffungskosten sind (Werbungskosten des Erwerbers) oder ob sich der Veräußerer nur seine eigenen Aufwendungen für die Baukostenfinanzierung ersetzen lässt (Anschaffungskosten des Erwerbers).

Berufsfeuerwehrmann leistet keine Einsatzwechsellätigkeit

Ist die Dienstzeit eines Berufsfeuerwehrmanns durch stetige Arbeiten in der Feuerwache bestimmt, übt er keine Einsatzwechsellätigkeit aus. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Maßgeblich für die Beurteilung ist die Notwendigkeit des Feuerwehrmanns, grundsätzlich während der Dienstzeit in der Feuerwache anwesend zu sein und auch, dass er nach jedem Einsatz in die Feuerwache zurückkehrt.

Die Einsatzwechsellätigkeit wird nicht durch einen auf Dauer angelegten ortsgebundenen Berufsmittelpunkt geprägt. Andere Tätigkeitsorte haben keine untergeordnete Bedeutung. Die nacheinander aufgesuchten wechselnden Einsatzorte sind prinzipiell gleichgeordnet. Sie stellen jeder für sich während der dort ausgeübten Tätigkeit einen nicht auf Dauer angelegten Berufsmittelpunkt dar.

Auf Grund der Entscheidung können in ähnlichen Fällen lediglich Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von Dienstreisen geltend gemacht werden.

Beweiserleichterung für Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland

Der Abzug von Unterhaltsleistungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung setzt neben der Bedürftigkeit der Person u. a. auch den Nachweis der Zahlungen an den Unterhaltsempfänger voraus. Für Personen im Ausland hat die steuerliche Rechtsprechung Beweiserleichterungen gewährt. Danach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Unterhaltszahlende je Familienheimfahrt in das Ausland einen Nettomonatslohn für den Unterhalt des Ehegatten, der Kinder und anderer dort lebender Angehöriger mitnimmt.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese Beweiserleichterung nicht für die Fälle, bei denen beide Ehegatten in Deutschland leben. Diese müssen bei Unterhaltsleistungen grundsätzlich inländische Belege über das Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel und detaillierte Empfängerbestätigungen vorlegen.

Bildung einer Ansparrücklage in zeitlichem Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe

Das Einkommensteuergesetz erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen für künftige Investitionen eine Gewinn mindernde Rücklage (Anspar-Rücklage) zu bilden.

In einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht war streitig, ob eine solche Anspar-Rücklage noch möglich ist, wenn der Betrieb im Zeitpunkt der Bilanzstellung bereits aufgegeben war. Das Finanzgericht lässt in seinem Urteil die Bildung zu, auch wenn die Investition nicht verwirklicht wurde. Die Bildung einer solchen Rücklage sei zwar nur zuzulassen, wenn die Investition noch möglich und durchführbar sei. Dies müsse jedoch aus der Sicht des Wirtschaftsjahrs, für das die Bildung erfolgt, beurteilt werden. Die Sicht des (späteren) Zeitpunkts, zu dem die Bilanz aufgestellt wird, sei nicht entscheidend.

Der Bundesfinanzhof muss nun Klarheit schaffen.

Dreimonatsfrist bei Einsatzwechsellätigkeit

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Dreimonatsfrist für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen auf sämtliche längerfristigen vorübergehenden Tätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte anzuwenden. Sie ist folglich auch in Fällen der Einsatzwechsellätigkeit zu berücksichtigen. Ihre Anwendbarkeit ist nicht auf Dienstreisen und Fälle der doppelten Haushaltsführung beschränkt.

Der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung in den Lohnsteuer-Richtlinien ist nicht zu folgen.

EDV-Berater kann eine dem Ingenieur ähnliche Tätigkeit ausüben

Ein selbstständig tätiger EDV-Berater, der Computer-Anwendungssoftware entwickelt, kann einen dem Ingenieur ähnlichen Beruf ausüben. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Es ist jedoch nicht jede Tätigkeit im Bereich der Entwicklung von Anwendersoftware als freiberuflich anzusehen. Voraussetzung für eine solche Betrachtungsweise ist, dass qualifizierte Software durch eine klassische ingenieurmäßige Vorgehensweise (Planung, Konstruktion und Überwachung) entwickelt wird. Die theoretischen Kenntnisse müssen in ihrer Breite und Tiefe denjenigen eines an einer Fachhochschule oder Hochschule ausgebildeten Ingenieurs entsprechen.

Ermittlung des besonderen Kirchgelds bei Ehegatten ohne eigenes Einkommen

Das besondere Kirchgeld ist eine Steuerart, die bei Ehegatten in Betracht kommen kann, die in glaubensverschiedener Ehe leben. Ehegatten leben dann in glaubensverschiedener Ehe, wenn nur einer von ihnen einer steuerberechtigten Kirche angehört.

Mit dem besonderen Kirchgeld wird die Möglichkeit eröffnet, von dem kirchenangehörigen Ehegatten auch dann eine Steuer zu erheben, wenn er selbst über kein oder nur über ein geringes eigenes Einkommen verfügt.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte diese Auffassung: Es ist rechtlich zulässig und auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die evangelische Kirche in Nordrhein-Westfalen von einem kirchenangehörigen Ehegatten ohne eigenes Einkommen Kirchgeld erhebt. Für die Bemessung des Kirchgelds stellt das Finanzgericht auf den Lebensführungsaufwand ab. Dazu ist die Einkommenshöhe des anderen Ehegatten zu ermitteln.

Das Finanzgericht stellt ferner fest, dass die Nichterhebung des besonderen Kirchgelds bei einer getrennten Veranlagung auf einer sachgerechten Entscheidung beruht und den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

Erstattung von Kirchensteuer für vergangene Jahre

Werden Kirchensteuerzahlungen für vergangene Jahre erstattet, die als Sonderausgaben berücksichtigt wurden, sind diese Erstattungen mit den Kirchensteuerzahlungen des Jahres, in dem die Erstattungen zufließen, zu verrechnen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, weil keine Kirchensteuerzahlungen erfolgt sind oder reichen die Kirchensteuerzahlungen zur Verrechnung nicht aus, sind die nicht verrechneten Erstattungsbeträge nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in den betreffenden vergangenen Jahren zu saldieren. Das führt zu einer Minderung des damaligen Sonderausgabenabzugs.

Diese Handhabung wird damit begründet, dass das Zufluss- und Abflussprinzip des Einkommensteuergesetzes nur steuerbare Einnahmen und Ausgaben berührt, nicht aber die abzugsfähigen Sonderausgaben. Deshalb ist auf die endgültigen Aufwendungen abzustellen, auch wenn diese im Jahr der Einkommensteueranmeldung noch nicht bekannt sind.

Geldwerter Vorteil einer dem Arbeitnehmer nicht direkt vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Wohnung als steuerpflichtiger Arbeitslohn

A war leitende Angestellte einer OHG. Daran waren B zu 50 v. H. und seine Kinder zu insgesamt ebenfalls 50 v. H. beteiligt. B war gleichzeitig zu 90 v. H. und seine Kinder mit den weiteren 10 v. H. an einer GbR beteiligt, die der OHG ein Grundstück zur Nutzung überlassen hat. Auf dem Grundstück befand sich auch eine luxuriös ausgestattete Wohnung. Diese wurde der A unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Das Finanzamt sah in der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung einen geldwerten Vorteil für die A. Sie erfasste diesen als Teil ihres Arbeitslohns bei der OHG.

Zu diesem Fall hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Arbeitslohn auch durch Zuwendungen von einem Dritten anzunehmen sein kann. Es ist nicht erforderlich, dass die Bezüge oder Vorteile als unmittelbare Gegenleistung für eine konkrete Arbeitsleistung gewährt werden. Ausreichend ist, dass sie durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind. Die arbeitsrechtlichen Leistungsbeziehungen ergaben sich im Urteilsfall aus dem Vertrag über die Wohnrechtseinräumung. Sie ließen den Rückschluss zu, dass das Dienstverhältnis für den Abschluss dieses Vertrags ursächlich war.

Der geldwerte Vorteil einer derart luxuriösen Wohnung ist im Übrigen nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert steuerpflichtig. Maßgeblich ist der übliche Endpreis am Abgabeort. Die Sachbezugswerte können nur auf in großer Zahl auftretende und im Wesentlichen vergleichbare Fälle Anwendung finden.

Getrennte Aufzeichnung von Bewirtungsaufwendungen und Geschenken

Bewirtungsaufwendungen und Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur begrenzt abzugsfähig. Berücksichtigt werden nur 70 v. H. der angemessenen Bewirtungsaufwendungen. Geschenke können nur bis zur Höhe von 35 € pro Person und Jahr abgezogen werden. Die begrenzte Abzugsfähigkeit tritt nur ein, wenn die Aufwendungen getrennt von den anderen betrieblichen Ausgaben aufgezeichnet werden. Der Bundesfinanzhof gewährte einem Rechtsanwalt die Abzugsfähigkeit nicht, da dieser keine getrennten Aufzeichnungen vorlegte. Er stellte dabei folgende Grundsätze auf:

- Die Aufwendungen sind von Anfang an fortlaufend, zeitnah und gesondert schriftlich festzuhalten. Das gilt auch für Freiberufler und Unternehmer, die nur eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen. Die Aufzeichnungspflicht ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart.
- Für Bewirtungsaufwendungen und Geschenke kann die geforderte Aufzeichnung nicht durch eine Belegsammlung ersetzt werden.

Häusliches Arbeitszimmer bei einem Handelsvertreter

In einer weiteren Entscheidung zum häuslichen Arbeitszimmer hat sich der Bundesfinanzhof zum Fall eines Handelsvertreters geäußert. Dabei ging es um die Frage, ob das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Betätigung darstellt.

Nach Feststellung des Gerichts war der Handelsvertreter werktäglich fast ausschließlich im Außendienst tätig. Die Außendiensttätigkeit stellte also den wesentlichen und prägenden Teil der Tätigkeit eines Handelsvertreters dar. Der Tätigkeitsmittelpunkt liegt somit in der Außendiensttätigkeit und nicht im häuslichen Arbeitszimmer. Unter Berücksichtigung dessen greift die Abzugsbeschränkung hinsichtlich der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer.

Häusliches Arbeitszimmer: Höchstbetrag ab 1.1.2005 objektbezogen

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, das im Jahr 2004 veröffentlicht worden ist, reagiert:

Die Abzugsbeschränkung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist ab dem 1.1.2005 objektbezogen. Wird ein häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Personen genutzt, sind die abziehbaren Aufwendungen in diesen Fällen auf insgesamt 1.250 € begrenzt. Es muss eine sachgerechte Aufteilung vorgenommen werden.

Außerdem weist das Schreiben darauf hin, dass die im häuslichen Arbeitszimmer verrichteten Arbeiten den qualitativen Schwerpunkt bilden müssen, so dass dort dann auch der Mittelpunkt der Gesamttätigkeit liegt. Übt ein Erwerbstätiger mehrere Einzeltätigkeiten in dem Arbeitszimmer aus, so darf nicht nur eine Einzeltätigkeit den qualitativen Mittelpunkt darstellen. Er muss dann glaubhaft machen oder nachweisen, dass die Gesamttätigkeit einem einzelnen qualitativen Schwerpunkt zuzuordnen ist. Dabei kommt es auf das „Gesamtbild der Verhältnisse“ und auf die Verkehrsanschauung an, nicht auf die Vorstellung des betroffenen Erwerbstätigen“.

Kein Kindergeld bei Beurlaubung vom Studium

Lässt sich ein Student beurlauben, zählt diese Zeit der Beurlaubung nicht mit zur Berufsausbildung. Der Bundesfinanzhof beruft sich in seiner Begründung zu diesem Fall auf den unbestrittenen Grundsatz, dass zur Berufsausbildung die Zeit gehört, in der sich der Auszubildende ernstlich auf das Berufsziel vorbereitet. Eine ernstliche Vorbereitung auf einen Beruf setzt voraus, dass das Kind die Ausbildung ernsthaft und nachhaltig betreibt.

Der Streitfall betraf eine Studentin, die wegen der Geburt eines Kindes um Beurlaubung gebeten hatte. Während dieser Zeit war ihr nach hochschulrechtlichen Bestimmungen der Besuch von Lehrveranstaltungen und der Erwerb von Leistungsnachweisen untersagt.

Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen bei teilweise steuerschädlicher Verwendung

Die Steuerfreiheit von Zinsen aus Lebensversicherungen ist davon abhängig, dass die Voraussetzungen zum Sonderausgabenabzug erfüllt sind. Der Sonderausgabenabzug ist neben weiteren Voraussetzungen davon abhängig, dass die Versicherungsansprüche während der Versicherungslaufzeit nicht der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Abweichend von dieser Grundregel bleibt der Sonderausgabenabzug dann erhalten, wenn das Darlehen unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts dient, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt ist.

Dient das Darlehen nicht ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern auch der Finanzierung von Reparaturaufwendungen (steuerschädliche Verwendung), ist der Sonderausgabenabzug nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs insgesamt ausgeschlossen. Die teilweise steuerschädliche Verwendung des Darlehens führt dann auch nicht nur zur partiellen, sondern vollen Steuerpflicht der Zinsen aus dem das Darlehen sichernden Lebensversicherungsvertrag.

Vorruhestandsgelder als Teil einer Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes

Auf Grund der neueren steuerlichen Rechtsprechung sind Zahlungen für den Verlust des Arbeitsplatzes auch dann Ersatzleistungen, wenn sie bereits im Arbeitsvertrag oder in einem Tarifvertrag vereinbart sind. Vorruhestandsgelder, die auf Grund eines Manteltarifvertrags vereinbart werden, sind deshalb Entschädigungen. Bei einer Versicherungsangestellten, die zusätzlich zu den Ruhestandsgeldern einen weiteren Ausgleich erhielt, sah der Bundesfinanzhof beide Leistungen als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes an. Eine Zusammenballung von Einkünften war jedoch nicht gegeben, da die Vorruhestandsgelder monatlich gezahlt wurden und somit in zwei verschiedenen Kalenderjahren angefallen sind. Die steuerliche Tarifermäßigung wurde der Angestellten versagt. Lediglich im Rahmen der Höchstbeträge wurde ein Teil der Zahlungen im Jahr der Auflösung des Arbeitsverhältnisses als Abfindung steuerfrei gestellt.

Zurzeit betragen die Höchstbeträge für steuerfreie Abfindungen:

- 7.200 € allgemeiner Höchstbetrag
- 9.000 € bei vollendetem 50. Lebensjahr und mindestens 15 Dienstjahren
- 11.000 € bei vollendetem 55. Lebensjahr und mindestens 20 Dienstjahren.

Zeitanteiliger Abzug degressiver Gebäude-AfA

Als zusätzliche Wahlmöglichkeit hat der Gesetzgeber für die Gebäude-AfA im Laufe der Zeit unterschiedliche Varianten der degressiven (anstelle der linearen) AfA mit gesetzlich festgesetzten Staffelsätzen zur Verfügung gestellt.

Für die Inanspruchnahme der degressiven Gebäude-AfA ist nach heutigem Recht Voraussetzung, dass

- das Objekt selbst hergestellt oder spätestens im Jahr der Fertigstellung angeschafft wird,
- sich das Objekt im Inland befindet,

- das Objekt vermietet wird,
- es sich bei dem Objekt um ein Gebäude, eine Eigentumswohnung oder um im Teileigentum stehende Räume handelt und
- das Objekt Wohnzwecken dienen muss.

Die degressive Gebäude-AfA wird im Jahr der Herstellung oder Anschaffung mit dem vollen Jahresbetrag gewährt. Eine zeitanteilige monatliche Berechnung erfolgt nicht.

Der Auffassung der Finanzverwaltung, dass im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes die degressive AfA zwingend in Höhe des vollen Jahresbetrags anzusetzen sei, folgt das Finanzgericht München jedoch nicht.

Das Finanzgericht entschied, dass im Erstjahr der Inanspruchnahmemöglichkeit das Wahlrecht zur nur zeitanteiligen AfA bestehe. Die im Erstjahr nicht in Anspruch genommene AfA kann nach diesem Urteil im achten auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Jahr anstelle der dann möglichen AfA nachgeholt werden. Dies hat allerdings zur Folge, dass die in diesem neunten Jahr zulässige AfA nur zeitanteilig zu berücksichtigen ist.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung teilt.

Änderung des Gewerbesteuermessbescheids auch bei Umqualifizierung der Einkunftsart

Bisher wurde davon ausgegangen, dass es nur bei einem der Höhe nach geänderten Ansatz gewerblicher Einkünfte im Einkommensteuerbescheid zu einer Folgeänderung des Gewerbesteuermessbescheids kommt. In einer neuerlichen Entscheidung vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass auch die Umqualifizierung von Einkünften eine Änderung des Gewerbesteuermessbescheids zur Folge hat. Das Gericht sieht in der entsprechenden Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes eine Verfahrensvereinfachung. Dieser Zweck sei nur dann erfüllt, wenn alle Fälle erfasst werden, also auch die erstmalige Erfassung gewerblicher Einkünfte bei Umqualifizierung in solche als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Diese Änderung der Rechtsprechung hat zur Folge, dass gegen den Gewerbesteuermessbescheid in diesen Fällen kein Rechtsbehelf mehr eingelegt werden muss.

Keine Berücksichtigung so genannter Gewerbesteueroasen bei der Zerlegung?

Das Gewerbesteuergesetz ist rückwirkend ab 1.1.2003 geändert worden. Danach sind bei der Zerlegung Gemeinden mit einem Hebesatz von weniger als 200 v. H. nicht zu berücksichtigen. Wegen dieser rückwirkenden Änderung der gesetzlichen Regelung hat ein Gewerbetreibender geklagt.

Der Bundesfinanzhof ist der Meinung, dass ein einzelner Unternehmer sich nicht gegen diese Regelung wenden und verfassungsrechtliche Bedenken geltend machen kann. Ob die betroffenen Gemeinden in ihren Rechten verletzt sind, hat das Gericht ausdrücklich offen gelassen.

Deutsche Offenlegungspflichten für GmbH & Co. KGs sind EU-konform

Die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, wonach Jahresabschlüsse beziehungsweise konsolidierte Abschlüsse von GmbH & Co. KGs offen zu legen sind, beruhen auf der Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht. Danach hat jeder die Möglichkeit, den Jahresabschluss und den Lagebericht einer GmbH & Co. KG einzusehen, ohne ein schutzbedürftiges Recht oder Interesse belegen zu müssen.

Nach einem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs konnte diese Richtlinie wirksam erlassen werden. Ihre Gültigkeit ist auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der freien Berufsausübung, der freien Meinungsäußerung und der Gleichbehandlung nicht beeinträchtigt.

Kein Verlust der wirtschaftlichen Identität

Werden Finanzanlagen lediglich umgeschichtet und fehlt es am zeitlichen Zusammenhang zwischen Zuführung neuen Betriebsvermögens und Veräußerung der Geschäftsanteile, geht die wirtschaftliche Identität nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs nicht verloren. Der zeitliche Zusammenhang fehlt, wenn zunächst Betriebsvermögen aufgenommen wird und die Gesellschaftsanteile erst acht Jahre später veräußert werden.

Relevant ist die vorgenannte Entscheidung für den Verlustabzug bei Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Verlustabzug ist einer Körperschaft nur möglich, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich mit der den Verlust erleidenden Körperschaft identisch ist. Mit dieser Bestimmung soll der Handel von Verlustvorträgen durch Veräußerung der entsprechenden Anteile verhindert werden. Problematisch ist meist die wirtschaftliche Identität. Diese entfällt, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile übertragen wird, die Gesellschaft überwiegend neues Betriebsvermögen erhält und damit der Geschäftsbetrieb aufgenommen oder fortgeführt wird. Ausnahmen bestehen in reinen Sanierungsfällen.

Die Zuführung neuen Betriebsvermögens verneinte der Bundesfinanzhof im vorliegenden Fall. Handelt es sich um rein interne Umschichtungen der Finanzanlagen und eine anteilige Schuldentilgung aus dem selbst erwirtschafteten Cash-Flow, z. B. durch die Verwendung liquider Mittel zur Schuldentilgung oder Anschaffung von Wertpapieren, entsteht daraus kein neues Betriebsvermögen. Das Gericht änderte damit seine Rechtsauffassung aus dem Jahr 2001.

Eine andere Beurteilung könnte sich ergeben, wenn Umschichtung und Veräußerung mehrere Jahre später eine planerische Gesamtmaßnahme gewesen wären. Dafür gab es im Urteilsfall keine Anhaltspunkte.

Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeitszuschläge für Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zwingend verdeckte Gewinnausschüttung

Zuschläge zur Vergütung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit an Gesellschafter-Geschäftsführer stellen nicht in jedem Fall verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Mit dieser Aussage modifiziert der Bundesfinanzhof seine bisherige Auffassung, dass Überstundenvergütungen für Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen.

Es wird nunmehr anerkannt, dass es im Einzelfall überzeugende betriebliche Gründe geben kann, Zuschlagsregelungen der vorgenannten Art zu rechtfertigen. Dabei ist zunächst ein betriebsinterner Fremdvergleich anzustellen. Werden vergleichbare Zuschlagsregelungen auch mit gesellschaftsfremden Angestellten mit Leitungsfunktion abgeschlossen, weist dies darauf hin, dass die Vereinbarung speziell in dem betreffenden Unternehmen auf betrieblichen Gründen beruht. Ein spezieller betrieblicher Grund kann darin liegen, den Betrieb an sieben Wochentagen rund um die Uhr geöffnet halten zu müssen (z. B. Autobahnrastplatz).

Grenzen der Wohnungsbesichtigung durch Vermieter

Der Vermieter darf die Wohnung des Mieters grundsätzlich besichtigen. Die Wohnungsbesichtigung ist jedoch mit einem angemessenen Vorlauf anzukündigen.

Nach Ansicht des Amtsgerichts Schöneberg ist der Vermieter gleichfalls berechtigt, eine Person seines Vertrauens oder einen Sachverständigen dabei mitzubringen. Das Anfertigen von Fotos während der Besichtigung ist jedoch unzulässig. Das Gericht räumt insoweit der Privatsphäre des Mieters den Vorrang vor den Vermieterinteressen ein.

Mindeststandard nicht modernisierter Altbauwohnungen

Auch eine nicht modernisierte Altbauwohnung muss einen gewissen Mindeststandard aufweisen. Dazu gehört insbesondere der Einsatz allgemein üblicher Elektrogeräte für die Haushaltsführung.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kann ein Mieter erwarten, dass die Wohnung ein zeitgemäßes Wohnen ermöglicht und alle mit der Haushaltsführung üblicherweise vorhandenen Tätigkeiten und den Einsatz technischer Hilfsmittel erlaubt. Nach der Verkehrsanschauung müssen zumindest ein größeres Haushaltsgerät wie Waschmaschine oder Geschirrspülmaschine und gleichzeitig weitere haushaltsübliche Elektrogeräte wie etwa ein Staubsauger in der Wohnung benutzt werden können. Ferner muß das Badezimmer über eine Stromversorgung verfügen, die nicht nur eine Beleuchtung, sondern auch den Betrieb von kleineren elektrischen Geräten über eine Steckdose ermöglicht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Mieter vor Mietbeginn ausdrücklich auf den abweichenden Standard hingewiesen wurde.

Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Jeweils zu Beginn des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber zu prüfen, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer ein Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung zusteht.

Bei der Bemessung des Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen, der sich aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar des Vorjahres ergibt.

Der allgemeine Beitragssatz belief sich am 1.1.2004 auf 14,3 v. H. Somit beträgt der höchstmögliche Zuschuss zum Beitrag der privat krankenversicherten Arbeitnehmer 2005 monatlich 252,04 €, bei einem Arbeitsentgelt von 3.525,00 €. Der Zuschuss beträgt ansonsten höchstens die Hälfte des vom Arbeitnehmer tatsächlich zu zahlenden Betrags.

Der Beitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt 29,96 €, in Sachsen 12,34 €.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2005

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2005 gelten folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Alte Bundesländer	194,20	6,47
Neue Bundesländer einschl. Berlin-Ost	178,00	5,93

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der bisherige Abschlag für nicht vorhandene Heizungen bei Unterkünften fällt ersatzlos weg.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2005

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2005 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	200,30	6,68
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	43,80	1,46
Mittag- u. Abendessen je	78,25	2,61

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,46 € für das Frühstück
- 2,61 € für Mittag-/Abendessen.

Bei Gewährung von Essensmarken darf der Verrechnungswert maximal 5,71 € betragen.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen und Änderung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 2005

Ab 1. Januar 2005 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2005 jährlich €	2004 jährlich €	2005 monatlich €	2004 monatlich €	2005 täglich €	2004 täglich €
West						
Krankenversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Pflegeversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Rentenversicherung	62.400,00	61.800,00	5.200,00	5.150,00	173,34	171,67
Arbeitslosenversicherung	62.400,00	61.800,00	5.200,00	5.150,00	173,34	171,67
Ost						
Krankenversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Pflegeversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Rentenversicherung	52.800,00	52.200,00	4.400,00	4.350,00	146,67	145,00
Arbeitslosenversicherung	52.800,00	52.200,00	4.400,00	4.350,00	146,67	145,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 46.800 €. Für die am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 42.300 €.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2005 wegen Abschaffung der Schonfristen beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen ab 2005 elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2005 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2004 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2004 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2005 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2005 bis zum 10.2.2005 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2005 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2005 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2004 angemeldet und bis zum 10.2.2005 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2006 fällige Vorauszahlung für Dezember 2005 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2005 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2005 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Keine Eigenverbrauchsbesteuerung bei fehlenden getrennten Aufzeichnungen von Bewirtungskosten

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden lösen auch dann keine Umsatzsteuer aus, wenn sie bei der Einkommensteuer wegen fehlender getrennter Aufzeichnungen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Die entsprechende gesetzliche Regelung verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht und ist deshalb nicht anzuwenden. Das Einkommensteuergesetz lässt die Berücksichtigung von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben u. a. nur dann zu, wenn diese einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Aus denselben Gründen kann nach Änderung der Gesetzeslage ab 1.4.1999 auch nicht der Vorsteuerabzug für die auf solche Aufwendungen entfallende Umsatzsteuer versagt werden.

Richtlinien-Umsetzungsgesetz – Sonstige Änderungen

Gewerbsteuer

- Ab dem Jahr 2005 werden die Grundsätze des Halbeinkünfteverfahrens auch bei der Gewerbesteuer von Personengesellschaften angewendet. Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unter Zwischenschaltung einer Personengesellschaft sind nur zu 5 v. H. steuerpflichtig, Verluste aus Beteiligungsverkäufen dürfen steuerlich nicht geltend gemacht werden.
- Kapitalgesellschaften können die gewerbesteuerpflichtige Veräußerung von Einzelwirtschaftsgütern, z. B. Grundstücken, umgehen, indem sie Grundstücke in grundstücksverwaltende Personengesellschaften einbringen und anschließend für die Veräußerung der Anteile an dieser Gesellschaft eine erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen. Diese erweiterte Kürzung entfällt ab 2005, wenn der Grundbesitz steuerneutral übertragen wurde und die Veräußerung innerhalb einer Befristung von drei Jahren erfolgt.

- Umsatzsteuer
- Bemessungsgrundlage
 - Bisher wurde der Umsatz bei Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands nach den bei der Ausführung entstandenen Kosten, soweit sie zum teilweisen oder vollen Vorsteuerabzug berechtigt haben, bemessen. Rückwirkend ab dem 1.7.2004 sind nicht mehr die Kosten, sondern die Ausgaben ausschlaggebend. Dazu gehören auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese sind zukünftig auf die umsatzsteuerlichen Berichtigungszeiträume zu verteilen. Dies bedeutet z. B. für die Bemessung der Kosten der privaten Nutzungsentnahme von Gebäuden, dass von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren auszugehen ist und nicht mehr von der ertragsteuerlichen Abschreibungsdauer, so dass sich die Bemessungsgrundlage erheblich erhöht.
 - Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage ab 2005 ist für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs zu prüfen, welcher Unternehmer durch die Änderung wirtschaftlich begünstigt ist. Nur dieser hat den Vorsteuerabzug zu berichtigen. Dies wird relevant bei der Ausgabe von Gutscheinen, mit denen Leistungen verbilligt erworben werden.
 - Vorsteuerberichtigung

Die Vorschrift zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs wird komplett neu gefasst. Unterschieden wird zukünftig zum Beispiel nach Wirtschaftsgütern des Anlage- und des Umlaufvermögens. Wird ein Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens anders verwendet als beabsichtigt, ist im Zeitpunkt der Verwendung der Vorsteuerabzug zu berichtigen.

Der Vorsteuerabzug muss künftig auch für solche Gegenstände und Leistungen geändert werden, die in andere Wirtschaftsgüter eingehen. Werden z. B. bei einem PKW in verschiedenen Kalenderjahren die Windschutzscheibe gewechselt, ein Austauschmotor und ein Katalysator eingebaut, muss für diese Gegenstände der Vorsteuerabzug berichtigt werden. Außerdem wird gesetzlich klargestellt, dass beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Kleinunternehmerregelung oder zur Durchschnittssatzbesteuerung und umgekehrt eine Änderung der Verhältnisse vorliegt.

Umsatzsteuerermäßigung für die Lieferung von verzehrfertigen Mahlzeiten durch Mahlzeitendienst

Die Umsätze eines Mahlzeitendienstes unterliegen nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg dem Regelsteuersatz, wenn portionierte Mahlzeiten auf Geschirr in die Wohnung der Abnehmer unter Mitnahme des Geschirrs vom Vortag und dessen Reinigung geliefert werden. Die Leistungen wiesen in diesem Fall restaurationsähnlichen Charakter auf. Die Lieferung von verzehrbereiten Speisen in Warmhaltebehältnissen ohne weitere Dienstleistungen an eine Sozialstation unterliege hingegen dem ermäßigten Steuersatz.

Da gegen das Urteil Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt wurde, bleibt abzuwarten, ob dieser der Auffassung des Finanzgerichts folgen wird.

Unternehmereigenschaft einer Vorgründungsgesellschaft

Der Bundesfinanzhof hat im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof entschieden, dass einer so genannten Vorgründungsgesellschaft der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen zusteht. Dies gilt auch dann, wenn die Vorgründungsgesellschaft keine eigenen Ausgangsumsätze tätige.

Eine Vorgründungsgesellschaft entsteht, wenn mindestens zwei Personen verabreden, eine Kapitalgesellschaft zu gründen. Sie besteht bis zum Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags und ist nicht mit der späteren Kapitalgesellschaft identisch. Abzugsfähige Vorsteuerbeträge können sich z. B. aus Beratungsleistungen und dem Einkauf von Anlagegegenständen oder Waren ergeben.

Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte

Die Übernahme des Amtes eines Verwaltungsbeirats einer Wohnungseigentümergeinschaft ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Gleichwohl haften die Beiräte vollumfänglich. Um die Haftung zu minimieren, wird häufig von der Eigentümergemeinschaft für den Beirat auf Kosten der Gemeinschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Das Kammergericht Berlin hat nunmehr in einer Entscheidung festgestellt, dass der Abschluss einer solchen Versicherung ordnungsgemäß und von der Beschlusskompetenz der Eigentümer gedeckt ist. Nach Ansicht des Gerichts ist Zweck der Versicherung, geeignete Mitglieder für den Verwaltungsbeirat zu gewinnen, die sich nicht durch mögliche Haftungsrisiken abschrecken lassen. Ferner handele es sich um eine Risikovorsorge im Interesse aller Eigentümer. Die Versicherung gebe ihnen die Sicherheit, dass in einem Schadensfall zumindest in Höhe der Versicherung eine Deckung bestehe.

Zu beachten ist jedoch, dass ein solcher Beschluss nur als Maßnahme zu einem konkreten Bestellungsakt zulässig ist. Der generelle Beschluss, eine solche Versicherung einzuführen, wäre hingegen unwirksam.

Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung bei getrennt lebenden Eheleuten

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs müssen Ehepartner auch nach einer Trennung grundsätzlich ihre Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung erteilen. Dies sei Ausfluss aus der familienrechtlichen Verpflichtung, die finanziellen Lasten des Gatten nach Möglichkeit zu mindern.

Diese zivilrechtliche Zustimmungspflicht besteht nur dann nicht, wenn aus steuerrechtlicher Sicht eine gemeinsame Veranlagung von vornherein zweifelsfrei nicht in Betracht kommt.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall erhoffte sich ein Ehemann durch die Zusammenveranlagung einen Vorteil von ca. 5.000 €. Er hatte sich bereit erklärt, die der Ehefrau aus der gemeinsamen Veranlagung möglicherweise entstehenden Nachteile zu ersetzen.

